

16
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

HGB §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 2; GmbHG § 4

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen in der Firma der Komplementär-GmbH enthaltene Firmenbestandteile wie "Verwaltungs-" bei der Neubildung der Firma einer GmbH & Co KG weggelassen werden dürfen.

BGH, Beschl. v. 16. März 1981 - II ZB 9/80 - OLG Köln
LG Köln
AG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 9/80

BESCHLUSS

in der Handelsregistersache

an der beteiligt sind:

1.

2.

- 2 -

16

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 16. März 1981 durch den Vizepräsidenten des Bundes-
gerichtshofes Stimpel und die Richter Fleck, Dr. Bauer,
Bundschuh und Brandes

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Antrag-
steller wird das Amtsgericht - Register-
gericht - Köln unter Aufhebung seiner
Zwischenverfügung vom 16. November 1979
und des Beschlusses der 7. Kammer für
Handelssachen des Landgerichts Köln vom
21. März 1980 angewiesen, die Eintragung
der beantragten Firma nicht aus den Gründen
seiner Zwischenverfügung abzulehnen.

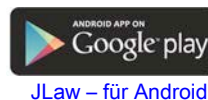
G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten haben in Köln eine Kommanditgesell-
schaft gegründet und dies zur Eintragung in das Handels-
register angemeldet. Einzige persönlich haftende Gesell-
schafterin ist die Beteiligte zu 1), die im Handelsre-
gister von Köln eingetragene "S. [REDACTED] Verwaltungs GmbH".
Die Kommanditgesellschaft betreibt den Einzelhandel von
Bettwaren, Dekorationen und anderen Gegenständen des
Innenausbaues einschließlich der zugehörigen Be- und
Verarbeitungen. Ihre Firma soll lauten: "Betten S. [REDACTED]
GmbH & Co. Kommanditgesellschaft".



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Amtsgericht hat durch Zwischenverfügung diese Firmenbezeichnung beanstandet, weil sie nicht die vollständige Firma der Komplementär-GmbH enthalte. Das Landgericht hat die Beschwerde der Beteiligten zurückgewiesen. Der dagegen erhobenen weiteren Beschwerde möchte das Oberlandesgericht aus folgenden Gründen stattgeben: Die Übernahme der vollständigen Firma der Komplementär-GmbH würde wegen des Bestandteils "Verwaltungs" gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit verstoßen, weil die Kommanditgesellschaft ein Unternehmen betreibe und werbend tätig sei. Andererseits ermögliche dieser Bestandteil die nach § 30 Abs. 1 HGB notwendige Unterscheidung der Firmen beider Gesellschaften. Deshalb sei es sachgerecht, daß die GmbH ihn führe. Dieser Konflikt lasse sich zweckmäßig lösen, wenn zugelassen werde, daß die Firma der GmbH ohne den Bestandteil "Verwaltungs" in die Firma der Kommanditgesellschaft aufgenommen werden dürfe. Das Oberlandesgericht sieht sich an dieser Entscheidung aber durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 11. November 1958 (GmbHRdsch 1959, 95 mit zustimmender Anmerkung von Hesselmann) gehindert, in dem es für unzulässig gehalten worden ist, bei der Firmenneubildung der GmbH & Co. KG einen Bestandteil der Firma der Komplementär-GmbH wegzulassen. Es hat daher die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Voraussetzungen für die Vorlage gemäß § 28 Abs. 2 FGG sind gegeben, weil das vorlegende Oberlandesgericht in der Frage, ob die Firma der Komplementär-GmbH bei der Neubildung der Firma der GmbH & Co. KG vollständig in diese aufgenommen werden muß, oder ob einzelne Bestand-

teile weggelassen werden dürfen, von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will.

III.

Der Senat teilt die Rechtsauffassung des vorliegenden Oberlandesgerichts, daß es im vorliegenden Falle zulässig ist, die Firma der Komplementär-GmbH ohne den Bestandteil "Verwaltungs" in die Firma der neugegründeten GmbH & Co. KG aufzunehmen.

Die für die Firma einer Kommanditgesellschaft geltenden firmenrechtlichen Grundsätze führen in der Praxis bei der Neubildung der Firma einer GmbH & Co. KG zu Schwierigkeiten. Nach § 19 Abs. 2 HGB hat die Firma einer Kommanditgesellschaft den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze zu enthalten. Da in der zur Eintragung angemeldeten GmbH & Co. KG die S. Verwaltung GmbH einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist, müßte nach dem Gesetzeswortlaut deren Firma vollständig in die Firma der Kommanditgesellschaft übernommen werden. Dort aber wäre der Bestandteil "Verwaltungs" gemäß § 18 Abs. 2 HGB unzulässig, weil er geeignet ist, eine Täuschung über die Art des Geschäftsbetriebs der Kommanditgesellschaft herbeizuführen, da diese als Unternehmensträgerin werbend und nicht nur vorwiegend verwaltend tätig wird. Indes kann der Geschäftsverkehr nicht ohne weiteres darauf verwiesen werden, bei der Bildung der Firma einer GmbH, die - wie hier - ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck gegründet wird, als persönlich haftende Gesell-

schafterin in eine Kommanditgesellschaft einzutreten, auf Bestandteile wie das Wort "Verwaltungs" zu verzichten, von denen von vornherein feststeht, daß sie in der Firma der zu gründenden Kommanditgesellschaft unzulässig sind. Gemäß § 30 Abs. 1 HGB muß jede neue Firma sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Nach der Rechtsprechung des Senats (BGHZ 46, 7, 10) gilt dies auch für die Firmen der GmbH & Co. KG und ihrer Komplementär-GmbH. Die Firma der Kommanditgesellschaft muß sich also auch von derjenigen ihrer persönlich haftenden GmbH-Gesellschafterin deutlich unterscheiden. Zu diesem Zwecke verwendet die Praxis die dem Unternehmensgegenstand der "Komplementär-GmbH" entnommenen Firmenbestandteile wie "Verwaltungs-", "Betriebs-" oder "Geschäftsführungs-" GmbH in deren Firma. Den dadurch hervorgerufenen Konflikt versucht die Praxis bislang auf verschiedenen Wegen zu lösen: Entweder vereinigt man den Sitz der GmbH und der GmbH & Co. KG nicht an demselben Ort oder es werden in unmittelbarem Anschluß an die Gründung der GmbH & Co. KG Gegenstand und Name der persönlich haftenden GmbH geändert, so daß nur während der Dauer des Gründungsvorgangs der GmbH & Co. KG zwei annähernd gleichlautende Firmen bestehen (vgl. Wessel in der Anmerkung zum Beschluß des OLG Celle vom 16. Juni 1976, BB 1976, 1094, 1096). Diese Lösungen befriedigen nicht. Sie sind teilweise rechtlich bedenklich, umständlich und verursachen in der Regel Mehrkosten. Die Gründung an verschiedenen Orten erschwert dem Rechtsverkehr den Einblick in die Verhältnisse der GmbH & Co. KG. Abhilfe kann allerdings nicht dadurch geschaffen werden, daß man die vollständige Aufnahme der

Firma der Komplementär-GmbH in die der Kommanditgesellschaft zuläßt. Dies würde der in § 18 Abs. 2 HGB zum Ausdruck gekommenen Forderung nach Firmenwahrheit, die für die Firmenneubildung uneingeschränkt gilt, und der vom Senat in seiner firmenrechtlichen Rechtsprechung verfolgten Tendenz widersprechen, einen verhältnismäßig strengen Maßstab anzulegen, wenn es darum geht, Täuschungen und Irrtümer zu vermeiden (vgl. BGHZ 65, 89, 92 m.w.Nachw.). Hingegen teilt der Senat die in Rechtsprechung und Schrifttum erhobenen Bedenken nicht, irreführende, dem Gesellschaftsgegenstand entnommene Bestandteile aus der Firma der "Komplementär-GmbH" in der Firma der Kommanditgesellschaft wegzulassen und damit den Grundsatz der Firmenidentität gemäß § 19 Abs. 2 HGB bei der Neubildung der Firma der GmbH & Co. KG einzuschränken. § 19 Abs. 2 HGB ist auf Namen natürlicher Personen und nicht auf die GmbH & Co. KG zugeschnitten. Die aufgezeigten Schwierigkeiten rühren aber gerade davon her, daß persönlich haftende Gesellschafterin eine GmbH ist, die gemäß § 4 GmbHG zulässigerweise in ihrer Firma Bestandteile führen darf, die dem Gegenstand des Unternehmens entnommen sind (Sachfirma). Da die Vorschrift des § 19 Abs. 2 HGB auf die GmbH & Co. KG nicht in vollem Umfange paßt, ist es gerechtfertigt, bei Anwendung dieser Vorschrift den Besonderheiten der Firmenneubildung bei der GmbH & Co. KG Rechnung zu tragen, soweit die Rechtssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies ist nicht der Fall, wenn auf Firmenbestandteile wie "Verwaltungs" der Firma einer zum Zweck der Übernahme der Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters in einer Kommanditgesellschaft gegründeten GmbH verzichtet wird. Da es sich ohnehin nicht um einen Firmenbestandteil mit starker Kennzeichnungskraft handelt, wird

die Identifizierung der "Komplementär-GmbH" auf Grund der verkürzten Wiedergabe ihres Namens in der Firma der Kommanditgesellschaft nicht so wesentlich erschwert, daß es für den Rechtsverkehr nicht mehr tragbar wäre. Wenn es sich bei den übernommenen Bestandteilen - hier: S. GmbH - um die wesentlichen und unterscheidungskräftigsten Teile der Firma handelt und diese gemäß § 4 GmbHG auch alleine als Firma zulässig wären, ist es auf Grund der Handelsregistereintragung ohne weiteres möglich, die Komplementär-GmbH zu identifizieren. Die Gefahr einer Täuschung und Irreführung des geschäftlichen Verkehrs über die Identität der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht bei einer derart verkürzten Wiedergabe ihrer Firma in der Firma der Kommanditgesellschaft nicht.

Da es gemäß § 19 Abs. 2 HGB zulässig ist, bei der Neubildung der Firma der GmbH & Co. KG täuschende Bestandteile der Firma der Komplementär-GmbH wegzulassen, braucht nicht entschieden zu werden, ob die strenge Handhabung des Grundsatzes der Firmenschließlichkeit gemäß § 30 Abs. 1 HGB (BGHZ 46, 7) auch in den Fällen berechtigt ist, in denen die Komplementär-GmbH nicht als Unternehmensträgerin in Erscheinung tritt (vgl. hierzu Karsten Schmidt, Handelsrecht, S. 286).

Nach alldem hat die weitere Beschwerde der Antragsteller Erfolg.

Stempel	Die Richter am Bundesgerichtshof Fleck und Brandes können urlaubs- halber nicht unterschreiben.	Dr. Bauer	Bundschuh
---------	--	-----------	-----------

Stempel